

Dezernat III
Umweltamt / Naturschutz

E. Sommerer
Stand: 19. Oktober 2016

**Stellungnahme der Kreisverwaltung zum beabsichtigten Änderungsantrag des AfRB,
Stand E-Mail vom 23.09.2016 durch den Ausschuss-Vorsitzenden Herrn Jansen**

Nachfolgende Formulierungen sind in der Verordnung (VO) zum o.g. LSG zu ergänzen:

- I. In § 5 Abs. 1 Nr. 3 b) der Verordnung sind die Begriffe „Ansitzleitern und Kanzeln“ durch den Begriff „jagdliche Einrichtungen“ zu ersetzen.
- II. Unter § 5 Abs. 1 der Verordnung sind folgende zulässige Handlung zu ergänzen:
 15. der Neubau von unselbständigen Radwegen, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (entsprechend § 2 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes);
 16. eine innerörtliche bauliche oder sonstige Nutzung an bebauten Straßen bis zu einer Grundstückstiefe von 50 m, wenn es sich um die Schließung einer Baulücke oder die Ergänzung einer vorhandenen baulichen und sonstigen Nutzung auf der gegenüberliegenden Straßenseite handelt, insofern dafür kein Bauplanungserfordernis besteht.

**Die vorgenannten beabsichtigten Änderungsanträge des AfRB wurden durch die
Kreisverwaltung mit folgendem Ergebnis geprüft:**

zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 b) der VO (I.)

„In § 5 Abs. 1 Nr. 3 b) der Verordnung sind die Begriffe „Ansitzleitern und Kanzeln“ durch den Begriff „jagdliche Einrichtungen“ zu ersetzen.“

Der Forderung zum § 5 Abs. 1 Nr. 3b) der VO kann gefolgt werden.

Begründung:

Naturschutzfachliche Belange stehen einer Übernahme der Begrifflichkeit „jagdliche Einrichtungen“ anstelle der speziellen Benennung von ortsunveränderlichen Ansitzmöglichkeiten, hier Ansitzleitern und Kanzeln, nicht entgegen. Die Begriffe „Ansitzleitern und Kanzeln“ wurden ursprünglich entgegen der umfassenderen Formulierung des Jagdgesetzes „jagdliche Einrichtungen“ ausgewählt, da speziell diese grundsätzlich geeignet wären, das Landschaftsbild und damit den Schutzzweck zu beeinträchtigen und sich daraus nochmals eine speziellere Maßgabe zur Prüfung nach Naturschutzrecht ableitet. Die Übernahme entsprechend der Formulierung des Jagdgesetzes stellt keine wesentliche Änderung der VO dar, eine Wiederholung einzelner Verfahrensschritte ist entbehrlich.

zu § 5 Abs. 1 der VO (II.)

15. der Neubau von unselbständigen Radwegen, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (entsprechend § 2 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes);

zu § 5 Abs. 1 der VO (II.)

16. eine innerörtliche bauliche oder sonstige Nutzung an bebauten Straßen bis zu einer Grundstückstiefe von 50 m, wenn es sich um die Schließung einer Baulücke oder die Ergänzung einer vorhandenen baulichen und sonstigen Nutzung auf der gegenüberliegenden Straßenseite handelt, insofern dafür kein Bauplanungserfordernis besteht.

Eine Aufnahme beider Punkte in den § 5 Abs. 1 der VO ist nicht erforderlich, da die beiden Sachverhalte bereits hinreichend in der Verordnung geregelt sind. Die bei der Schutzgebietsausweisung in Anwendung zu bringende Verwaltungsvorschrift „Musterverordnung für Landschaftsschutzgebiete mit Erläuterungspapier“ vom 17. Juli 1998 (Muster-LSG-VO; Amtsblatt Bbg Nr. 34/1998) enthält keine dem Vorschlag des AfRB vergleichbaren Regelungen unter § 5 „Zulässige Handlungen“.

Begründung:

Grundsätzlich wird der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft in der Naturschutzgesetzgebung geregelt, detaillierte Vorschriften sind in § 8 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und in der Muster-LSG-VO festgesetzt.

**Schutzgebietsausweisung LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“
Beschlussvorlage Nr. 5-2771/16-III/2**

Grundsätzlich bestimmt die LSG-VO neben dem Schutzgegenstand und Schutzzweck auch die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Ge- und Verbote. In der Muster-LSG-VO ist unter § 4 „Verbote, Genehmigungsvorbehalte“ ein Minimum an absoluten und relativen Verboten vorgegeben, die in der Regel, d. h. unabhängig von Gebietsspezifika, in **allen** LSG Verordnungen im Land Brandenburg wiederkehren und damit rechtlich klarstellend vorgegeben sind. Die in den beiden Änderungsvorschlägen enthaltenen Sachverhalte sind bereits in diesem Katalog der relativen Verbote (Genehmigungsvorbehalt) erfasst. Zum Ergänzungsvorschlag des AfRB zur baulichen Nutzung wird auf § 4 Abs. 2 Nr. 4 VO verwiesen. Hier heißt es:

„Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen der Genehmigung. Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen zu errichten oder wesentlich zu verändern; und unter
4. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen wesentlich zu verändern;“.

Der Ergänzungsvorschlag zum Radwegeneubau unter dem Oberbegriff Straße ist hiermit bereits ebenso geregelt.

Im Gegensatz zu den absoluten Verboten unter Abs. 1 wird bei den relativen Verboten in Abs. 2 VO davon ausgegangen, dass sie in der Regel geeignet sind den Schutzzweck zu beeinträchtigen, was aber nicht in jedem Fall zutreffen muss. Die Errichtung baulicher Anlagen und der Neubau von Radwegen sind regelmäßig mit Veränderungen der Bodengestalt (Überbauung/Versiegelung) verbunden. In Betracht kommen auch Auswirkungen auf die Lebensräume von Tieren und den Vegetationsbestand (z.B. Baumbestand). Sie sind daher unter einen Genehmigungsvorbehalt gestellt. So kann im Einzelfall geprüft werden, ob der Schutzzweck tatsächlich beeinträchtigt ist und insbesondere durch die Aufnahme von Nebenstimmungen eine schutzzweckverträgliche Realisierung solcher Vorhaben erreicht wird. Die konkreten Genehmigungsvoraussetzungen werden in § 4 Abs. 3 sowie § 7 der Schutzgebietsverordnung i.V.m. § 67 BNatSchG näher bestimmt. Damit ist eine in sich rechtlich abgeschlossene, vollumfängliche und nachvollziehbare Regelung in der VO bereits vorhanden und somit keine Ergänzung erforderlich.

Bei der begehrten Zuordnung der beiden Vorhaben (unter II.) unter § 5 „Zulässige Handlungen“ der VO ohne jegliche fachliche Prüfung („vollständige Freistellung“) könnte zudem der jeweilige Vorhabenträger frei über den Schutzgegenstand entscheiden. Diese Disposition ist aber nur dem Ordnungsgeber und entsprechend § 30 BbgNatSchAG der zuständigen Naturschutzbehörde beim Vollzug der VO vorbehalten, nicht aber einzelnen Vorhabenträgern. Die Feststellung, dass es bei den freizustellenden Vorhaben zu keinerlei Beeinträchtigungen des Schutzzweckes kommen wird, kann aufgrund der Vielschichtigkeit der möglichen Ausgestaltung der Anlagen allgemein bzw. in Unkenntnis des konkreten Vorhabenumfangs pauschal bei Erlass der VO nicht getroffen werden. Eine derartige Einschätzung ist an eine detaillierte fachliche Prüfung des Einzelfalls gebunden.

Die Formulierungsvorschläge wurden aufgrund der erheblichen Abweichungen von der Muster-LSG-VO an das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur abschließenden Prüfung übersandt. Die Positionierung wird dem AfRB zur Kenntnis gegeben und der Stellungnahme der Kreisverwaltung als Anlage beigefügt. Das Ministerium stellt insbesondere fest, dass die vorgeschlagenen Regelungsergänzungen des AfRB aus den oben genannten Gründen rechtswidrig sind.



Paul
Sachgebietsleiterin